



Fűrwehrfrönde Wiggertal

Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Fűrwehrfrönde Wiggertal (nachfolgend Fűrwehrfrönde genannt) der Feuerwehr Wiggertal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6260 Reiden.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Instandhaltung an alten Fahrzeugen und Geräten die der Feuerwehr Wiggertal der Gemeinde Reiden gehören und aus dem aktiven Dienst ausgemustert wurden.

Fahrzeuge und Gerätschaften können an Anlässen teilnehmen. Die Einzelheiten werden in Art. 12 geregelt.

Im Weiteren bezweckt der Verein die Pflege der Kameradschaft unter aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr Wiggertal.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können aktive und ehemalige Eingeteilte der Feuerwehr Wiggertal werden.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme. Der Eintrittsbeitrag beträgt CHF 50.00.

Für die Mitglieder ist eine Teilnahme an mindestens an zwei Anlässen pro Jahr obligatorisch.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Jahresende erfolgen. Das ausscheidende

Mitglied bleibt jedoch für das laufende Jahr beitragspflichtig und hat keinen Anspruch auf den geleisteten Eintrittsbeitrag.

Das Mitglied hat jeweils zu Beginn des Vereinsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrags zu bezahlen.



Art. 4

Gönner

Privatpersonen können mit einem Beitrag den Verein als Gönner unterstützen. Ab CHF 50.00 wird der Spender in der Gönnerliste aufgenommen.

Art. 5

Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im Monat Januar|Februar vom Vorstand einberufen (Rechnungsabschluss ist der 31. Dezember).

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Beschlussfassung erfolgt mit der absoluten

Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr; wird es nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichts des Feuerwehrkommandos betreffend ausser Dienst gestellten Gerätschaften
- c) Wahl des Vorstandes
- e) Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages für Mitglieder
- f) Prüfung von Anträgen einzelner Mitglieder
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit aller Mitgliederstimmen

Mitglieder die unentschuldigt der Generalversammlung fernbleiben zahlen eine Busse von CHF 20.00.



Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus f&uumnf Mitgliedern: Präsident, Aktuar (zugleich Stellvertreter des Präsidenten), Kassier, Fahrzeug-/Gerätechef, Vertretung aus der Kommission der Feuerwehr Wiggertal (z.Z. Kommissionspräsident, Kommandant der Feuerwehr). Der Vorstand wird f&uumr eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Genehmigung der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung
- b) Aufsicht &uumber den vom Fahrzeug-/Gerätechef angeordneten und koordinierten Einsatz und der Instandhaltung von Fahrzeugen und Gerätschaften
- c) Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zweimal; er wird vom Präsident einberufen. &uumber die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu f&uumhren.

Art. 8

Präsident

Der Präsident f&uumhrt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Verhinderungsfall &uumbernimmt der Stellvertreter (Aktuar) oder ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied diese Aufgabe.

Art. 9

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtet das Kommando der Feuerwehr Wiggertal.

Art. 10

Versicherung

Allfällige Fahrzeuge, Geräte sowie Fahrhabe sind durch die Feuerwehr Wiggertal versichert (Haftpflicht-, Teilkasko und Diebstahlversicherung). Der Lenker eines Fahrzeuges muss im Besitz des entsprechenden F&uumhrerausweises, einer Privathaftpflichtversicherung mit Einschluss des Lenkers fremder Motorfahrzeuge sein.

Art. 11

Ehrenamtliche Chargen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle &uumben ihre Chargen ehrenamtlich aus. Sitzungsgelder werden keine bezahlt.



Art. 12

Einsatz der Fahrzeuge und Gerätschaften

Der Unterhalt der Fahrzeuge und Gerätschaften werden durch den Materialverantwortliche koordiniert. Er berichtet jeweils dem Vorstand über den Stand der Dinge. Gesuche für die Benützung der Fahrzeuge und Gerätschaften sind mit dem Materialverantwortliche abzumachen.

Die Einsatzgebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 13

Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so fliessen allfällige Mittel an die Feuerwehr Wiggertal. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. November 2016 angenommen und treten sofort in Kraft.

Reiden, 11. November 2016

Werner Steinmann

Thomas Wicki

Präsident

Aktuar